



Medienmitteilung

Zürich, 20. November 2024

Schaffung einer Vertretungsregelung für Kantonsrat und Gemeindeparlamente

Die Kommission für Staat und Gemeinden (STGK) beantragt dem Kantonsrat mit 8 zu 7 Stimmen, das Gesetz über die Vertretung von Parlamentsmitgliedern zu erlassen ([KR-Nr. 420/2020](#)). Das Milizsystem soll durch die Möglichkeit der befristeten Vertretung von Ratsmitgliedern bei längeren Abwesenheiten gestärkt werden. Damit wird auch ein Anliegen des Gemeinderates der Stadt Zürich aufgenommen ([5826](#)).

Fällt ein Ratsmitglied für längere Zeit aus, beispielsweise krankheitshalber oder nach der Geburt eines Kindes, kann dies in einem Parlament bei knappen Mehrheitsverhältnissen entscheidende Auswirkungen auf Abstimmungsergebnisse haben. Sowohl der Gemeinderat der Stadt Zürich mit einer Behördeninitiative (BI) als auch SP-Kantonsrätin Sibylle Marti, unterstützt von GLP, Grünen und AL, mit einer parlamentarischen Initiative (PI) haben deshalb vor vier Jahren eine Stellvertretungsregelung gefordert.

Vollwertige Fraktionsmitglieder

Die nun von der STGK beantragten Änderungen der Kantonsverfassung sowie des Kantonsratsgesetzes (KRG) und des Gemeindegesetzes (GG) basieren auf der PI Marti betreffend «Stellvertretungsregelung für Zürcher Parlamente» (KR-Nr. 420/2020). Die Vertretung soll mindestens drei bis maximal zwölf Monate dauern. Die Kommission sieht ein Nachrücken auf Zeit vor, wobei die Stellvertretenden zu vollwertigen Fraktionsmitgliedern werden. Beim Nachrücken auf Zeit wird die Vertretung für das abwesende, gewählte Ratsmitglied von der ersten nichtgewählten Person auf der Wahlliste der Partei wahrgenommen.

Der Entscheid, wer das verhinderte Ratsmitglied vertritt, wird damit nicht vom verhinderten Ratsmitglied, sondern von den Stimmberechtigten gemäss dem Ergebnis der letzten Erneuerungswahl getroffen. Den Parlamentsgemeinden soll es freistehen, ob sie eine Vertretungsregelung einführen wollen oder nicht. Die Kommission beantragt eine Kann-Regelung.

Die Kommissionmehrheit will die Vertretungsgründe eher eng fassen und beschränkt sich auf Mutterschaft, Krankheit und Unfall. Verschiedene Minderheiten beantragen weitere Vertretungsgründe: So soll nicht nur Mutterschaft, sondern Elternschaft ein Vertretungsgrund sein (GLP, SP, Grüne). Die GLP fordert zudem, dass gerade für jüngere Ratsmitglieder Abwesenheiten aufgrund von Aus- oder Weiterbildungen möglich sein sollen, und die SVP verlangt, dass Militär- und Zivildienst den übrigen Vertretungsgründen gleichgestellt werden.

Neue Gesetzgebung auf Bundesebene

Infolge einer Änderung des Erwerbsersatzgesetzes (EOG) auf Bundesebene im Laufe der Beratung der PI hat sich die Ausgangslage geändert: Seit dem 1. Juli 2024 endet der Anspruch auf Erwerbsersatz nicht mehr vorzeitig, wenn die Mutter während des Mutterschaftsurlaubs an Rats- und Kommissionssitzungen von Parlamenten auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene teilnimmt, an denen eine Vertretung nicht vorgesehen ist (Art. 16d Abs. 3 EOG). Ist auf kantonaler oder kommunaler Ebene eine Vertretung vorgesehen, fällt der Anspruch nach einer Sitzungsteilnahme aber weg, auch wenn sich die



Mütter nicht vertreten lässt.

Trotz dieser neuen Ausgangslage hält die Kommissionsmehrheit an der Vertretungsregelung fest. Für sie hat deren Einführung mehr Gewicht als die Einschränkung der Wahlfreiheit der Mütter; dies nicht zuletzt deshalb, weil auf nationaler Ebene Bestrebungen laufen, diese Einschränkung aufzuheben. Mit dem Vorschlag der Kommissionsmehrheit müssen sich Mütter entscheiden, ob sie an den Rats- und Kommissionssitzungen teilnehmen und auf die Mutterschaftsentschädigung verzichten oder ob sie sich stellvertreten lassen und den Erwerbsersatz erhalten wollen.

Eine Minderheit (SVP, FDP) will keine Vertretungsregelung in Kantonsrat und Gemeindeparlamenten und lehnt die parlamentarische Initiative ab. Die FDP begründet dies mit der Gesetzesänderung auf Bundesebene und der damit einhergehenden Einschränkung der Wahlfreiheit der Mütter.

Behördeninitiative soll abgelehnt werden

In die Beratung der PI Marti floss auch die BI des Gemeinderates der Stadt Zürich betreffend «Schaffung einer kantonalen Rechtsgrundlage für eine Stellvertretungsregelung in den Gemeindeparlamenten» ein, die im Kantonsrat zwei Monate vor der PI Marti eingereicht worden war. Da dieses Anliegen mit der Umsetzung der PI Marti berücksichtigt wird, folgt die STGK dem Antrag des Regierungsrates und beantragt einstimmig, die BI abzulehnen (5826).

Kontakt:

Kommissionspräsidentin: Michèle Dünki-Bättig (SP, Glattfelden), 079 831 60 67

Minderheit SVP: Roman Schmid (SVP, Opfikon), 079 581 88 00

Minderheit GLP: Sonja Gehrig (GLP, Urdorf), 079 661 51 49